

Maschine futsch – was nun?

Die zunehmende Kriminalität bereitet den Vermietern Sorgen. Der Versicherungsmakler Matthias Morneweg rät: Prüfen Sie Ihren Versicherungsschutz! Das Dumme: Ob man richtig versichert ist, zeigt sich oft erst im Schadenfall.



Matthias Morneweg

Die Kriminalität im Bereich der Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen und Baugeräten hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Insbesondere das Thema „Unterschlagung“ war in den letzten Monaten wieder verstärkt im Gespräch. So haben sich einige Fälle ereignet, bei denen einzelne Personen oder auch Firmen sich die Geräte über den Weg „der Anmietung ohne Rückgabe“ zu Eigen gemacht haben.

Große Verunsicherung lösten zwei namhafte Versicherer aus, als sie nicht in die Schadenregulierung eintreten wollten, weil sie der Auffassung waren, dass es sich bei der Entwendung von zwei Arbeitsbühnen nicht um Unterschlagung (§246 StGB), sondern um Betrug handele. Und da Betrug (§ 263 StGB) nicht mit versichert sei, könnte auch keine Schadenzahlung erfolgen. Dies führte zu Diskussionen bei Vermietern, Verbänden, Versicherungsmaklern und Versicherern über die Abgrenzung und Mitversicherung von „Diebstahl, Unterschlagung und Betrug“.

Unterschlagung, Betrug oder Diebstahl ?

Von Diebstahl nach § 242 StGB spricht man, wenn jemand eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Dabei bedeutet Wegnahme Bruch fremden Gewahrsams – also gegen den Willen des Berechtigten. Berechtigter kann der Eigentümer, Mieter oder Bediener eines Gerätes sein.

Der Mieter hat das Gerät übernommen (in Verwahrung), sobald ihm das Gerät übergeben wurde und eine Einweisung mit Schlüsselübergabe stattgefunden hat. Wenn ein Mieter das Gerät übernommen (in Verwahrung) hat, seine Arbeit damit verrichtet, es aber nicht wieder zurückgibt oder zurückgeben kann, dann liegt eine Unterschlagung nach § 246 StGB vor. Von Betrug nach § 263 StGB spricht man, wenn jemand durch

Vorspiegelung falscher Tatsachen (zum Beispiel bei Anmietung mit gefälschten Unterlagen und unter Vortäuschung einer nicht existierenden Baustelle) einen Irrtum erregt und sich oder einem Dritten ein fremdes Gerät aneignet.

Die Betroffenen interessieren diese „juristischen Feinheiten“ nicht. Für sie zählt der Verlust des Geräts – und die Schadenersatzzahlung. Denn wer Versicherungsbeiträge zahlt, Diebstahl und Unterschlagung versichert hat und seinen Obliegenheiten nachgekommen ist (eine Kopie vom Personalausweis



Tipps & Empfehlungen für Vermieter

Diebstahlschutzsysteme

Ein Großteil von Diebstahl- oder Unterschlagungsschäden könnten durch den Einsatz von Diebstahlschutzgeräten vermieden werden. Nach Expertenaussagen nutzen nur rund zehn bis 20 Prozent aller Vermieter von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Kranen und Staplern Diebstahlschutzgeräte.

Schadenverhütung

Bei Bestellung durch fremde Kunden die Firmendaten kurz überprüfen (mittels Handelsregister, Creditreform-Anfrage, Referenzen oder www.unternehmensregister.de).

Bei Abholung von gemieteten Maschinen/Geräten sollte eine Kopie des Personalausweises und/oder Führerscheins des Abholers angefertigt werden.

Bei Anlieferung/Übergabe der vermieteten Maschinen/Geräten, zum Beispiel auf der Baustelle, sollten die Personalien und die Gültigkeit des Ausweises geprüft und die Daten des Ausweises/Führerscheins im Übergabeprotokoll oder im Mietvertrag eingetragen werden.

ACHTUNG!

Ohne jegliche Prüfung der Kunden wird der Versicherungsschutz für die Risiken „Unterschlagung“ und „Betrug“ in der Maschinenversicherung gefährdet, da der Versicherungsnehmer dann seinen Obliegenheitspflichten nicht nachgekommen ist. Mit Legitimation des Kunden wird sichergestellt, dass im Falle eines Schadens keine Ablehnung der Schadenregulierung seitens des Versicherers wegen einer Obliegenheitsverletzung vorgenommen wird.

Einschlüsse und Formulierungen zu den Punkten: Diebstahl, Unterschlagung und Betrug.

Mietausfall für Großgeräte kann versichert werden

Durch den Verlust eines Geräts und die damit verbundene Wiederbeschaffung entstehen häufig auch Mietausfälle. Bei Großgeräten kann ein solcher Verlust richtig wehtun; insbesondere dann, wenn Leasing- oder Finanzierungsraten drücken. Damit es hier nicht zu Existenz bedrohenden Engpässen kommt, ist es ratsam, eine Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung für Großgeräte zu vereinbaren. Eine solche Police versichert den Ertragsausfall, bestehend aus fortlaufenden Kosten wie Leasingrate, Versicherungsbeitrag und Betriebsgewinn, der als Folge eines versicherten Sachschadens entsteht. Voraussetzung ist natürlich eine bestehende Maschinenkaskoversicherung nach ABMG (Allgemeine Bedingungen für die Maschinen- und Kasko-Versicherung von fahrbaren und transportablen Geräten). Der Beitrag richtet sich nach der Versicherungssumme, dem Wert und Baujahr des Geräts, dem Hersteller und der gewünschten Haftungszeit. Eine kleine pauschale Absicherung kann über eine sogenannte „Mehrkostenposition“ zum Beispiel für die Kosten eines Ersatzgeräts (Fremdanmietung) in die Maschinenversicherung aufgenommen werden.

Besondere Risiken absichern

Nicht nur die Maschinenversicherung spielt eine wichtige Rolle bei Vermietunternehmen, auch eine maßgeschneiderte Betriebshaftpflichtversicherung ist sehr wichtig. Neben dem Handel und der Vermietung von Arbeitsbühnen, Baumaschinen, Kranen oder Staplern werden sehr häufig noch weitere Tätigkeiten ausgeübt wie beispielsweise Reparaturen und

Wartungen an eigenen und fremden Geräten, Abnahmen von Sicherheits- und UVV-Prüfungen, gelegentliche Baumschneidarbeiten oder Dachrinnenreinigungen. Diese Tätigkeiten sollten gemeldet und versichert werden, damit im Schadenfall keine größeren Debatten mit dem Versicherer entstehen.

oder Führerschein gemacht hat), erwartet auch eine angemessene Entschädigung von seiner Maschinenversicherung.

Deshalb ist es wichtig, nicht nur Unterschlagung nach § 243 StGB, sondern auch eine betrügerische Aneignung/Entwendung nach § 263 StGB (Betrug) zu versichern. Diesen Einschluss bieten nur sehr wenige Spezialkonzepte. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, das „Kleingedruckte“ in den Versicherungsbedingungen zu prüfen, insbesondere die

Das sagt das Gesetz

§ 242 Diebstahl

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 246 Unterschlagung

(1) Wer eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zueignet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatzes 1 die Sache dem Täter anvertraut (in Verwahrung), so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Der Autor Matthias Morneweg ist freier Versicherungsmakler.

